

XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 24. April 2018

Gartmann-Mels / Bonderer-Sargans / Gull-Flums / Hartmann-Walenstadt

Art. 45 Abs. 1 Bst. h:

die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren ~~durch Dritt-
personen~~, höchstens ~~Fr. 15 000.–~~ Fr. 25 000.– für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;

Begründung:

Es ist nicht Aufgabe des Staates, eine Familienform bzw. eine Betreuungsform der Kinder zu fördern und andere zu benachteiligen. Jede Familie soll selber entscheiden, wie sie ihre Kinder betreuen will – ob selber, von Familienangehörigen, Freunden oder durch Dritte. Daher soll der Abzug für Kinderbetreuung nicht nur bei Drittbetreuung möglich sein. Es soll ein allgemeiner Betreuungsabzug von Fr. 25 000.– möglich werden. Damit werden alle Familien gleichgestellt.